



Neu-Stettiner Kreisblatt.

No. 6.

Neu-Stettin, den 9. Februar 1866.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Sogleich nach Empfang der den Gemeinde-Vorständen beziehungsweise den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke zu:

Altenwalde. Altmühl. dito Gut. Alt-Bärbaum. Neu-Bärbaum. Beverdick. Blumenwerder. Bulgrin. Calenberg. Döberitz. Alt- und Neu-Draheim. Flacksee. Gönne. Adelig und Königl. Heinrichsdorf. Hütten. Lehmaningen. Neu-Liepenfiet. Linde. Neblin. Remmin. Neudorf. Verden. Vielburg. Pommerhof. Reppow. dito Gut. Scharpenort. Schmalzenthin. Schmidenthin. Schneidemühl, Weinberge. Klein-Zachrin. Nieder- und Ober-Zicker.

per Couvert zugesandten Heberollen der Grund- und Gebäudesteuer haben dieselben in Gemäßheit des §. 15. der vorläufigen Anweisung IV. vom 17. Januar 1868 öffentlich bekannt zu machen, daß, wo und binnen welcher Frist diese Rollen zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werden.

Die Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der genannten Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke auf längstens 10 Tage auszudehnen.

Einwendungen gegen die Festsetzungen der Heberollen müssen binnen 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Rollen bei dem Herrn Fortschreibungs-Beamten Carl zu Dramburg schriftlich angebracht werden.

Nach den Heberollen, welche nicht beschmugt werden dürfen, haben die Ortsheber die Hebelisten aufzustellen, und die erstern demnächst dem Herrn Carl spätestens bis zum 1. März cr. zurückzugeben.

Die Ortsheber der Ortschaften Neblin, Scharpenorth, Schmalzenthin, Schmidenthin und Zicker werden gleichzeitig angewiesen, die Gebühren, welche, nach den ebenfalls übersandten Hebelisten, für die bewirkte Fortschreibung der Eigenthums-Veränderungen in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern zu entrichten sind, von den betreffenden Zahlungspflichtigen mit der Grund- resp. Gebäudesteuer zusammen und in der für diese bestimmten Art einzuziehen und an die Königliche Kasse abzuführen.

Neu-Stettin, den 8. Februar 1866.

Der Landrath v. Basse.

Unter den Schafen des Besitzers Mahlle zu Carolinenthal bei Streikig sind die Pocken ausgebrochen. Das Gehöft des p. Mahlle wird daher für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Raufutter auf die Dauer der Krankheit hiermit gesperrt.

Neu-Stettin, den 9. Februar 1866.

Der Landrath v. Basse.